

Antwort der Verwaltung:

zu: **Rotter See**

Überwachung des Badebetriebes am Rotter See

Nach den zwei tödlichen Badeunfällen am Rotter See im Sommer 2020 wurde mit der DLRG dazu ein erstes Gespräch im September 2020 geführt.

Im Hinblick auf die Bewachung des Gewässers kann die DLRG keine vollständige Abdeckung der Badesaison leisten, jedoch Dienste anbieten, die die Wochenenden und die Sommerferienzeiten einschließen würden. Konkrete Uhrzeiten können derzeit noch nicht benannt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass freitags - sonntags eine temporäre Beaufsichtigung zwischen 10 und 18 Uhr möglich wäre. Badeunfälle außerhalb dieser Zeiten können dadurch nicht verhindert werden.

Nach einer ersten groben Schätzung sind für die Beaufsichtigung des Gewässers für eine Badesaison von Mai – September ca. 40.000 € Personalkosten einzuplanen. Dabei stellt die DLRG das Personal selbst. Die Kommune ist für die Herrichtung und Ausstattung eines Rettungstützpunktes verantwortlich. Die Anschaffungskosten für eine Containerlösung liegen bei ca. 24.000 €. Die Realisierungskosten für die Herrichtung des Stützpunktes (Fundament etc.) werden je nach Lösung auf bis zu 60.000 € geschätzt. Laufende jährliche Kosten für medizinisches Material und Instandhaltung kommen hinzu.

In Zusammenarbeit mit der DLRG werden weitere Informationen bei anderen Kommunen oder Betreibern/Eigentümern von Badestellen eingeholt, um zu erkunden, wie andernorts die Aufsicht des Badebetriebs umgesetzt wird. Dabei soll auch die Frage geklärt werden, welche Konsequenzen hinsichtlich der Haftung bei Unfällen die Einrichtung einer temporären Überwachung hat. Darüber hinaus sollte vor Aufnahme der Badeaufsicht ein Gutachten zur Einschätzung des Bedarfs für die Beaufsichtigung erstellt werden. Gemäß der Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V., DGfDB R 94.13, Stand 05/2015, muss „an Badestellen ... eine Beaufsichtigung des Badebetriebes durch den Verkehrssicherungspflichtigen nicht vorgehalten werden“ (Abschn. 7.1). Die Verkehrssicherungspflicht beinhaltet demnach nicht die Badeaufsicht.

